

4./XII. 1915

Beschlagnahme der Kartoffelvorräte.

Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht folgende Anordnung der Landeszentralbehörden:

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1) Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

2) Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

- a. Die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Bewertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
- b. die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
- c. zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sndow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Damit ist die von uns seit dem Erscheinen der Bekanntmachung vom 28. Oktober als zu eng bezeichnete Grenze für die Beschlagnahme auch von Amts wegen als zu eng preisgegeben und wenigstens grundsätzlich aufgehoben.